



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 179-180)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 30. May 1818, betreffend die Erklärung der Königl. Bayerischen Regierung, daß Kinder von jenseitigen Angehörigen, die ohne landesherrliche Bewilligung auswärts heyrathen, das Bayerische Bürgerrecht nicht zu gewärtigen haben.**

Ordnungsnummer

Datum 30.05.1818

[S. 179] Der Geheime Rath des Lbl. Standes und Vororts Bern macht sämtlichen Ständen, durch Circulare, d. d. 21. dieß, die Mittheilung nachfolgender, von dem Königl. Bayerischen Minister-Residenten, Herrn Geheimen Legationsrath von Olry, aus Auftrag seines Hofes durch amtliche Gesandtschafts-Note gegebenen Erklärung, nämlich: «daß, falls einem in der Schweiz sich aufhaltenden K. Bayerischen Angehörigen ohne landesherrliche Erlaubniß daselbst eine eheliche Verbindung einzugehen gestattet werden sollte, die aus solchen Ehen entstehenden Kinder jenseits nicht anerkannt werden könnten.»

Es haben daher UHHerren und Obern, ungeachtet dieser Grundsatz bereits durch Execution bekannt ist, dennoch, weil er nun von Bayern officiell ausgesprochen wird, erkannt, davon der // [S. 180] Lbl. Commission des Innern und dem Lbl. Ehegerichte [recte: Ehegerichte] erforderliche Kenntniß zu geben; nicht zweifelnd, es werde die dießseitige Anwendung der Reciprocität in Antwort vorbehalten worden seyn.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]